

Berichte und Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **12 (1952-1953)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Tag des guten Willens

Alljährlich am 18. Mai, dem Tag der Eröffnungssitzung der ersten Haager Friedenskonferenz von 1899, am Tag des guten Willens, erlassen die Kinder von Wales eine Radiobotschaft an die Knaben und Mädchen aller Nationen: Jugend ruft die Jugend auf, den Friedensgedanken zu fördern.

Wie in zahlreichen Ländern erscheint auch in der Schweiz zu diesem Friedenstag ein Jugend-Friedensblatt «Zum Tag des guten Willens», herausgegeben von der Erziehungskommission der Schweizerischen Gesellschaft für die UNO, der Union Mondiale de la Femme, des Schweizerischen Lehrervereins, des Katholischen Lehrervereins und des Schweizerischen Lehrerinnenvereins.

Letztes Jahr erreichte die Broschüre in der deutschen Schweiz eine Auflage von 66 000 Stück. Im Kanton Graubünden wurden davon nur 198 verteilt. Sollten wir uns für diese Sache nicht etwas mehr einsetzen? Ist es doch eine schöne und dankbare Aufgabe, mit Schülern der oberen Klassen (6. Klasse und darüber) das Friedensheft gemeinsam zu lesen und zu besprechen. Dem diesjährigen ist der *Bundesgedanke* zugrunde gelegt. Es umfaßt 16 Seiten und kostet 15 Rappen. Probenummern können bei Frl. E. Glättli, Lehrerin, Zweierstraße 193, Zürich 4, bezogen werden. Bestellungen sind an die kantonale Werbestelle (Herrn Dr. J. Michel, Departementssekretär, Chur) zu richten.

Das welschschweizerische Blatt, das sich vorzüglich als Lektüre in oberen Französischklassen verwenden läßt, ist bei Mlle. Nobs, Union Mondiale de la Femme, Quai Wilson 36, Genève, erhältlich.

Möchten recht viele Schüler unseres Kantons dies Jahr das Friedensblatt in die Hand bekommen und an dem lehrreichen Wettbewerb mitmachen.

K. Mengold.

Oster-Singwoche im Ferienheim Lihn/Filzbach (Glarus)

vom 6.—11. April 1953

Musikalische Leitung: Lucius Juon, Chur, und Theo Schmid, Zürich; Volkstanzleitung: Karl Klenk.

An dieser Singwoche ist jeder singfreudige Erwachsene herzlich willkommen. Lehrern im besonderen ist hier die Möglichkeit geboten, in anregender, fröhlicher Singarbeit sich mit den grundlegenden Stimmbildungsproblemen auseinanderzusetzen. Darüber hinaus wird der Volkstanz Anregung für Schul- und Jugendarbeit bieten.

Ungefährer Tageslauf: Musikalischer Weckruf und Frühturnen; Morgenfeier und Morgenessen; Stimmbildung und Chorgesang; Volkstanz; Mittagessen; Ruhezeit bis zum Tee (Möglichkeit zu Spaziergängen, Spiel im Freien oder Instrumentalspiel); Volksliedsingen (ein- und mehrstimmig, a capella und mit Instrumenten); Volkstanz; Nachtessen; geselliges Singen und Musizieren, Aussprache über gesangliche und andere Fragen; Abendfeier und Tagesschluß.

Als Grundlage für das Singen dienen folgende Chorbücher, die, wie alles weitere Notenmaterial, an der Singwoche leihweise oder käuflich erhältlich sind:

Geselliges Chorbuch (Richard Baum), Bärenreiter-Ausgabe 1300;

Neues Sing- und Spielbuch (Hilde Preime), Bärenreiter-Ausgabe 1800.

Instrumente samt Notenpulten mitbringen.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung inkl. Singwochenbeitrag: Fr. 42.— bis 62.—, je nach Ansprüchen.

Anreise: Ostermontagvormittag (eventuell Kollektivbillett möglich ab Chur).

Auskunft und Anmeldung bei

Paula Leuthold, Hausmutter, Lihn/Filzbach, Tel. (058) 4 33 42;

Lucius Juon, Berggasse 49, Chur, Tel. (081) 2 33 85.

Zeichenunterricht

Die Gesellschaft schweizerischer Zeichenlehrer bemüht sich, die Kollegen aller Schulstufen zu erfassen, welche Zeichenunterricht erteilen. Das sehr lebendig redigierte und reich illustrierte Fachblatt «Zeichnen und Gestalten», welches jährlich in 6 Nummern erscheint, bietet viele Anregungen zur Gestaltung des Zeichenunterrichtes.

Unter dem Titel «Kunsterziehung und Zeichenunterricht» ist als Separatdruck aus der «Schweiz. Lehrerzeitung» ein Vortrag von Otto Burri, Zeichenlehrer in Bern, erschienen. In diesem interessanten, reich illustrierten Vortrag setzt sich O. Burri in sehr selbständiger Weise mit seinen Eindrücken am UNESCO-Seminar für Kunstunterricht in Bristol auseinander.

Das Fachblatt «Zeichnen und Gestalten» kann im Abonnement für Fr. 3.50 bezogen werden. (Postcheck: Gesellschaft schweiz. Zeichenlehrer, VII 14622 Luzern.)

Der Vortrag von O. Burri: «Kunsterziehung und Zeichenunterricht», kann gegen Einsendung von Fr. 1.— auf Postcheck GSZ VII 14 622 Luzern bezogen werden.

E. H.

Amtlicher Teil / Parte ufficiale

Anzeigen des Erziehungsdepartementes

Redaktion: Sekretariat des Erziehungsdepartementes

Publicazioni del Dipartimento dell'educazione

Redazione: Segretariato del Dipartimento dell'educazione

1. Schulkinderfürsorge

Die Belege für die Verwendung des vom Kleinen Rate zugesicherten Beitrages an die Fürsorge für arme Schulkinder im Schuljahr 1952/53 sind dem Erziehungsdepartement bis spätestens Ende Mai 1953 einzureichen. Nach Ablauf dieses Termins kann gemäß Art. 4 des einschlägigen Reglementes anderweitig über die nicht erhobenen Beiträge verfügt werden.

Aus den Belegen muß ersichtlich sein, wofür der Betrag verwendet wurde. Die Beiträge sind nur für direkte Zuwendungen an die Schulkinder bestimmt, nicht als Armenunterstützung an die Eltern.

Provvedimenti a favore degli scolari bisognosi

Le pezze giustificative per l'impiego del sussidio assicurato dal Piccolo Consiglio per i provvedimenti a favore degli scolari bisognosi nell'anno scolastico 1952/53 vanno presentate al Dipartimento dell'educazione entro la fine di maggio 1953 al più tardi. Decorso detto termine l'art. 4 del regolamento in materia acconsente di disporre diversamente del denaro dei sussidi non stati pagati.

Dalle pezze giustificative dovrà risultare in che modo il sussidio è stato usato. Il denaro è destinato esclusivamente per provvedimenti a favore diretto degli scolari e non già quale soccorso assistenziale ai genitori.

2. Schulausgaben

Die Schulräte erhalten im Monat April 1953 das übliche Formular für die Zusammenstellung der Schulausgaben im Schuljahr 1952/53. Sie sind ersucht, das Formular sofort nach Schulschluß auszufüllen und uns einzusenden. Der Bestand des Schulfonds ist genau anzugeben. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen darf er keine Verminderung erfahren. Im weiteren machen wir noch darauf aufmerksam, daß auf diesem Formular die Ausgaben für den beruflichen Unterricht (Gewerbeschulen, kaufmännische und hauswirtschaftliche Schulen) nicht eingetragen werden müssen. Für diese Schulen wird die Rechnung auf den besonderen, vom Bunde herausgegebenen Formularen eingereicht.